

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Claudia Nolte, Karl-Josef Laumann, Brigitte Baumeister, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU  
– Drucksache 14/4311 –**

### **Arbeitsassistenz**

Nach der Novellierung des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) durch das vom Deutschen Bundestag am 7. Juli 2000 verabschiedete Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter (SchwbBAG) (Bundestagsdrucksachen 14/3372 und 14/3799) haben Schwerbehinderte ab dem 1. Oktober 2000 gemäß § 31 Abs. 3a SchwbG Anspruch auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz. Was unter einer notwendigen Arbeitsassistenz zu verstehen ist, ist im Schwerbehindertengesetz nicht geregelt. Die Bundesregierung ist jedoch gemäß § 31a SchwbG ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Voraussetzungen des Anspruchs sowie Höhe und Dauer der Leistungen zu regeln. Eine diesbezügliche Rechtsverordnung ist bisher nicht erlassen worden. Aus der Begründung lässt sich allerdings entnehmen, dass die Geltendmachung dieses Anspruchs gegenüber den zuständigen Hauptfürsorgestellen unabhängig vom Erlass einer entsprechenden Verordnung ist.

1. Wann beabsichtigt die Bundesregierung eine Rechtsverordnung zu erlassen, in der die Anspruchsvoraussetzungen sowie Höhe und Dauer der notwendigen Arbeitsassistenz geregelt werden?

Gemäß § 31 Abs. 3a Satz 2 SchwbG ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Voraussetzungen des Anspruchs sowie Höhe und Dauer der Leistungen zu regeln. Eine Verpflichtung zum Erlass einer solchen Rechtsverordnung besteht also nicht. Die Geltendmachung des Anspruchs ist unabhängig vom Erlass der Rechtsverordnung (vgl. Begründung zu Nr. 17 Buchstabe b SchwbBAG).

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 31. Oktober 2000 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Mit der Begründung des Rechtsanspruchs auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz in § 31 Abs. 3a Satz 1 SchwbG ist für die Schwerbehinderten ein Anspruch auf eine qualitativ neue Leistung geschaffen worden, die noch nicht in allen Facetten beschrieben werden kann. Herkömmlicher Weise wird unter notwendiger Arbeitsassistenz eine notwendige personale Unterstützung (Hilfskraft) des Schwerbehinderten bei der Erledigung derjenigen beruflichen Tätigkeiten verstanden, die er wegen der Behinderung nicht verrichten kann. Erfahrungen aus der Praxis zu den je nach Behinderung und Arbeitsumfeld sicher vielfältigen und unterschiedlichen Hilfs- bzw. Assistenznotwendigkeiten liegen bisher nur ansatzweise vor. Vor diesem Hintergrund hält es die Bundesregierung im Interesse der Schwerbehinderten nicht für sachgerecht, verordnungsrechtliche Konkretisierungen, die regelmäßig auch Grenzen einer Förderung festlegen, ohne weitere praktische Erfahrungen zu entwickeln. Absicht der Bundesregierung ist vielmehr, die verordnungsrechtlichen Konkretisierungen aus den Erfahrungen der Praxis der Hauptfürsorgestellten und somit auch aus den vielschichtigen Lebenssituationen der Schwerbehinderten herzuleiten. Ein konkreter Termin zum Erlass der Rechtsverordnung ist derzeit noch nicht ins Auge gefasst.

Die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellten (Arge Hfst) hat für die Erbringung finanzieller Leistungen zur Arbeitsassistenz Schwerbehinderter gemäß § 31 Abs. 3a SchwbG vorläufige Empfehlungen erarbeitet; sie sind als **Anlage** beigefügt. Die Arge Hfst wertet die Erfahrungen mit den „Vorläufigen Empfehlungen“ laufend aus; dementsprechend sind die „Vorläufigen Empfehlungen“ offen zur Weiterentwicklung. Im Rahmen der Erarbeitung der Rechtsverordnung nach § 31 Abs. 3a Satz 2 SchwbG wird die Bundesregierung auch die Erfahrungen der Hauptfürsorgestellten aus der Anwendung dieser „Vorläufigen Empfehlungen“ als „Material“ verwenden.

2. Existieren bereits Richtlinien, nach denen die Hauptfürsorgestellten ab dem 1. Oktober 2000 den Anspruch auf notwendige Arbeitsassistenz gewähren?

Vgl. Antwort zu Frage 1.

3. Falls ja, wie wird der Begriff der notwendigen Arbeitsassistenz definiert?

Falls nein, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen, in welcher Höhe und Dauer werden ab dem 1. Oktober 2000 Leistungen für die Arbeitsassistenz gewährt?

Zum Begriff der notwendigen Arbeitsassistenz wird auf die Nrn. 2.1 bis 2.3 der beigefügten „Vorläufigen Empfehlungen“ verwiesen.

4. Welchen Leistungsvoraussetzungen wird die Kostenübernahme der notwendigen Assistenz unterliegen?

Zu den Leistungsvoraussetzungen wird auf die Nrn. 2.4 bis 2.8 der beigefügten „Vorläufigen Empfehlungen“ verwiesen.

Dabei versteht die Bundesregierung die Nr. 2.6 der „Vorläufigen Empfehlungen“ als aus dem Haushaltsrecht abgeleiteten Hinweis zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung des (begrenzten) Einkommens an Ausgleichsabgabe. Mit der Arge Hfst besteht Einverständnis, dass die Regelung nicht dazu führen darf, dass die berufliche Integration von schwer behinderten Menschen mit geringem Einkommen – insbesondere von Frauen – erschwert wird und dass die insoweit gewonnenen Erfahrungen bei der Weiterentwicklung der „Vorläufigen Empfehlungen“ besonders berücksichtigt werden.

5. Werden die Hauptfürsorgestellten bei der Gewährung des Anspruchs Ermessen ausüben dürfen oder wird es sich um gebundene Entscheidungen handeln?

Die „Vorläufigen Empfehlungen“ enthalten – wie schon § 31 Abs. 3a Satz 1 SchwbG selbst (notwendige Arbeitsassistenz) – „Tatbestandsmerkmale“, die wertende Entscheidungen bedingen. Dementsprechend werden die Hauptfürsorgestellten bei der Entscheidung zur Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz, soweit solche Tatbestandsmerkmale betroffen sind, regelmäßig auch Ermessen auszuüben bzw. unbestimmte Rechtsbegriffe auszufüllen haben. Vergleichbare Tatbestandsmerkmale wird auch die Rechtsverordnung nach § 31 Abs. 3a Satz 2 SchwbG enthalten müssen.

6. Wird eine unterschiedliche Behandlung der selbstakquirierten Arbeitsassistenz durch den Behinderten von der Bereitstellung von persönlicher Unterstützung durch Betriebsangehörige vorgenommen?

Nach Nr. 3.2 der „Vorläufigen Empfehlungen“ erfolgt eine Übernahme der Kosten einer Arbeitsassistenz u. a. dann nicht, wenn die für den Schwerbehinderten notwendigen Unterstützungsmaßnahmen im Arbeitsverhältnis durch Dritte, insbesondere – wie schon bisher in vielen Fällen – durch den Arbeitgeber (z. B. durch Betreuung und Hilfe durch Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen) selbst bereitgestellt wird, also eine Arbeitsassistenz im Sinne des § 31 Abs. 3a Satz 1 SchwbG nicht notwendig ist.

## Anlage

### **Vorläufige Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen für die Erbringung finanzieller Leistungen zur Arbeitsassistenz Schwerbehinderter gemäß § 31 Abs. 3 a SchwbG (Stand: 25. September 2000)**

#### **1. Rechtsgrundlagen und -charakter**

- 1.1 Die §§ 31 Abs. 3a Satz 1 SchwbG und 17 Abs. 1a SchwbAV geben Schwerbehinderten einen Rechtsanspruch gegen die Hauptfürsorgestellen auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz. Dieser Rechtsanspruch besteht unabhängig vom Erlass der in § 31 Abs. 3a Satz 2 SchwbG vorgesehenen Rechtsverordnung ab Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter vom 1. Oktober 2000.
- 1.2 Der Rechtsanspruch ist Bestandteil der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben gemäß § 31 SchwbG. Für ihn gelten daher die leistungsrechtlichen Vorschriften und Maßgaben der §§ 7 Abs. 1 und 31 Abs. 2, 4 und 5 SchwbG sowie der §§ 17 Abs. 2 und 18 SchwbAV.
- 1.3 Der Anspruch gemäß § 31 Abs. 3a SchwbG ist auf eine Geldleistung gerichtet.
- 1.4 Der Anspruch ist dem Grunde und/oder der Höhe nach beschränkt auf Mittel der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe in dem Umfang, in dem sie der örtlich zuständigen Hauptfürsorgestelle im Jahr des Eingangs des Förderantrags der/des Schwerbehinderten zur Verfügung stehen.

#### **2. Begriffsbestimmungen und leistungsrechtliche Grundvoraussetzungen**

- 2.1 Arbeitsassistenz ist die über gelegentliche Handreichungen hinausgehende, zeitlich wie tätigkeitsbezogen regelmäßig wiederkehrende Unterstützung von Schwerbehinderten bei der Arbeitsausführung in Form einer von ihnen selbst beauftragten persönlichen Arbeitsplatzassistenz im Rahmen der Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Sie beinhaltet insbesondere Hilfstätigkeiten bei der Erbringung der seitens der Schwerbehinderten arbeitsvertraglich/dienstrechtlich geschuldeten Arbeitsaufgabe einschließlich des Einsatzes von Gebärdensprachdolmetschern und Vorlesekräften.
- 2.2 Die Leistung setzt voraus, dass die Schwerbehinderten in der Lage sind, den das Beschäftigungsverhältnis inhaltlich prägenden Kernbereich der arbeitsvertraglich / dienstrechtlich geschuldeten Arbeitsaufgaben selbständig zu erledigen. Das Austauschverhältnis Arbeit gegen Entgelt muss im Wesentlichen gewahrt bleiben.
- 2.3 Notwendig im Sinne der §§ 31 Abs. 3a SchwbG, 17 Abs. 1a SchwbAV ist die Arbeitsassistenz, wenn den Schwerbehinderten erst dadurch eine den Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes entsprechende Erbringung der jeweils arbeitsvertraglich / dienstrechtlich geschuldeten Tätigkeit(en) wettbewerbsfähig ermöglicht wird.
- 2.4 Finanzielle Leistungen der Hauptfürsorgestelle für eine selbst beschaffte Arbeitsassistenz setzen voraus, dass alle anderen Möglichkeiten nach dem SchwbG sowie die vorrangigen Leistungen (s. dazu Ziffer 3.) ausgeschöpft sind. Dazu gehören insbesondere
  - die dem Fähigkeitsprofil der schwerbehinderten Person entsprechende Auswahl des Arbeitsplatzes (ggf. Versetzung auf einen anderen Arbeitsplatz),

- die behinderungsgerechte Organisation, Einrichtung und Ausgestaltung des Arbeitsplatzes,
- die auf ihre / seine Fähigkeiten abgestimmte berufliche Ausbildung und Einarbeitung sowie
- innerbetriebliche Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung.

Die Hauptfürsorgestelle wirkt gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 SchwbG bei Arbeitgebern und den vorrangigen Leistungsträgern (Bundesanstalt für Arbeit, übrige Träger der beruflichen Rehabilitation) sowie im Rahmen ihrer eigenen Leistungsmöglichkeiten nach § 31 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1–3 SchwbG darauf hin, dass die zuvor genannten Maßnahmen durchgeführt werden.

- 2.5 Förderungsfähig ist nur der Arbeitsassistenzbedarf Schwerbehinderter in tariflich oder ortsüblich entlohnten Beschäftigungsverhältnissen auf Arbeitsplätzen im Sinne der §§ 7 Abs. 1, 31 Abs. 2 Satz 3 SchwbG.
- 2.6 Die Leistungen der Hauptfürsorgestelle sollen zusammen mit den Leistungen anderer Träger in Höhe und Dauer in einem vertretbaren Verhältnis zu dem von den Schwerbehinderten erzielten Arbeitseinkommen stehen.
- 2.7 Die Organisations- und Anleitungskompetenz für die Assistentkraft liegt bei den schwerbehinderten Arbeitnehmern und ist in Abstimmung mit dem Arbeitgeber auszuüben. Eine schriftliche Erklärung des Arbeitgebers / Dienstherrn, dass er mit dem Einsatz einer nicht von ihm angestellten betriebsfremden Assistentkraft einverstanden ist, ist Leistungsvoraussetzung.
- 2.8 Diese Empfehlungen sind bei selbständig tätigen Schwerbehinderten entsprechend anzuwenden (§ 21 Abs. 4 SchwbAV).

### **3. Vorrangige Leistungsverpflichtungen / Leistungen Dritter**

- 3.1 Als Bestandteil der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben sind Leistungen der Hauptfürsorgestelle gemäß den §§ 31 Abs. 4 SchwbG, 18 Abs. 1 Satz 1 SchwbAV nachrangig gegenüber entsprechenden Leistungen Dritter, insbesondere der Arbeitgeber sowie der Leistungs- und Rehabilitationsträger nach dem Sozialgesetzbuch (§§ 19, 21, 21a, 22–26, 29 SGB I).
- 3.2 Die Übernahme der Kosten einer Arbeitsassistenten durch die Hauptfürsorgestelle setzt daher voraus, dass alle Maßnahmen der Arbeitgeber sowie alle vorrangigen Verpflichtungen der Rehabilitations- und anderer Leistungsträger im Sinne des Sozialgesetzbuches ausgeschöpft sind. Eine Übernahme der Kosten einer Arbeitsassistenten durch die Hauptfürsorgestelle erfolgt nicht, wenn die für die Schwerbehinderten erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen im Arbeitsverhältnis durch Dritte bereitgestellt und/oder durch Leistungen anderer (Reha)Träger abgedeckt werden können. Dies ist insbesondere der Fall bei
  - a) Leistungen zum Erreichen des Arbeitsplatzes nach der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung durch die vorrangig verpflichteten Träger der beruflichen Rehabilitation,
  - b) der Gewährleistung der erforderlichen Unterstützung am Arbeitsplatz durch Integrationsfachdienste im Rahmen ihrer Aufgabenstellung gemäß § 37b Abs. 2 Nrn. 3 bis 6 SchwbG,
  - c) einer Beschäftigung in einem Integrationsprojekt im Sinne des § 53a SchwbG mit arbeitsbegleitender Betreuung gemäß § 53b SchwbG,

d) der Bereitstellung von Arbeitsplatzassistenten durch den Arbeitgeber (z. B. Hilfestellung, Anleitung und persönliche Betreuung durch Arbeitskollegen/-innen) nach den §§ 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) SchwbG, 27 SchwbAV im Rahmen des Rechtsanspruchs Schwerbehinderter gegen den Arbeitgeber auf behinderungsgerechte Gestaltung der Arbeitsorganisation gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SchwbG; geht der Umfang der notwendigen Arbeitsassistenten allerdings über die vom Arbeitgeber bereitgestellte Unterstützung hinaus, können beide Leistungen kombiniert erbracht werden.

3.3 Soweit Träger der Kranken- und Pflegeversicherung bzw. der Sozialhilfe nach dem für sie geltenden Leistungsrecht für allgemeine pflegerische und betreuerische Maßnahmen, ggf. ganztags, zuständig sind, sind Leistungen zur Arbeitsassistenten gemäß § 31 Abs. 3a SchwbG nur in dem Umfang möglich, der sich ausschließlich auf die Unterstützung bei der Arbeitsausführung bezieht und nicht bereits durch die pflegerischen und betreuerischen Maßnahmen in der Zuständigkeit des anderen (vorrangigen) Leistungsträgers abgedeckt ist.

Zum Zwecke der Leistungserbringung an die Schwerbehinderten aus einer Hand sowie zur Verwaltungsvereinfachung kann die Leistung seitens der Hauptfürsorgestelle in Fällen dieser Art auch in der Form erbracht werden, dass sie dem anderen (vorrangigen) Leistungsträger die Kosten der notwendigen Arbeitsassistenten in dem durch ihren Bewilligungsbescheid festgelegten Umfang erstattet, nachdem die Schwerbehinderten ihren Anspruch nach § 31 Abs. 3a SchwbG an diesen abgetreten haben.

#### **4. Persönliches Finanzbudget, Förderhöchstgrenzen**

4.1 Für die notwendige Arbeitsassistenten werden den Schwerbehinderten – abhängig von ihrem individuellen Unterstützungsbedarf – monatliche Budgets zur Verfügung gestellt. Diese betragen bei Vollzeitbeschäftigung bei einem durchschnittlichen arbeitstäglichen Unterstützungsbedarf von

- weniger 1 Stunde = bis zu 500,00 DM
- 1 Stunde bis unter 2 Stunden = bis zu 1 000,00 DM
- 2 Stunden bis unter 3 Stunden = bis zu 1 500,00 DM
- mindestens drei Stunden = bis zu 2 000,00 DM.

Insbesondere dann, wenn neben dem eigentlichen Unterstützungsbedarf am Arbeitsplatz Bereitschaftszeiten der Assistentenkraft in Betrieb/in der Dienststelle auch bei Ausschöpfen der vom Arbeitgeber bereitgestellten Unterstützungsmaßnahmen unvermeidlich sind, können die zuvor genannten Beträge im Einzelfall angemessen erhöht werden.

4.2 Die für die Leistungsbemessung notwendigen Feststellungen trifft die Hauptfürsorgestelle.

#### **5. Örtliche Zuständigkeit und Verfahren**

5.1 Örtlich zuständig ist die Hauptfürsorgestelle, in deren Bereich der Arbeitsplatz der/des Schwerbehinderten liegt. Bei Telearbeit bzw. alternierender Telearbeit ist der Betriebssitz des Arbeitgebers maßgeblich.

5.2 Die Geldleistungen werden frühestens vom Monat der Antragstellung an erbracht.

- 5.3 Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel zwei Jahre. Leistungen können auf Antrag wiederholt erbracht werden.
- 5.4 Die Auszahlung erfolgt in der Regel monatlich im Voraus. Leistungsfälle und finanzieller Aufwand sind durch die Hauptfürsorgestelle in geeigneter Weise statistisch zu erfassen.
- 5.5 Für die Einhaltung aller gesetzlichen Arbeitgeberpflichten im Verhältnis zur Assistenzkraft sind die Leistungsempfänger verantwortlich.
- 5.6 Die zweckentsprechende Verwendung der Geldleistungen ist der Hauptfürsorgestelle nachträglich durch Vorlage von Entgeltabrechnungen und Nachweisen des zeitlichen Einsatzes zu belegen. Liegen die notwendigen tatsächlichen Ausgaben für die Assistenzkraft unter dem bewilligten Budget, sind zuviel gezahlte Beträge zurückzuerstatten bzw. mit der nächsten Vorauszahlung zu verrechnen.

